

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Rainer Podeswa AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Kosten für Asylbewerber, Flüchtlinge und deren Familien- nachzug im Stadt- und Landkreis Heilbronn

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen bestehen derzeit mit jeweils welchen Kapazitäten in welchen Kommunen im Stadt- und Landkreis Heilbronn?
2. Wie haben sich deren Belegung und Kapazitäten seit Januar 2015 jeweils monatlich entwickelt?
3. Wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge mit jeweils welchem Aufenthaltsstatus wurden seit Januar 2015 jeweils jährlich weiterverteilt, a) auf die Kommunen des Landkreises Heilbronn, b) auf andere Landkreise oder Kommunen in Baden-Württemberg, c) auf andere Bundesländer, d) auf andere Staaten bzw. wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge sind noch immer im Stadt- und Landkreis Heilbronn untergebracht, obwohl sie weiterverteilt werden müssten?
4. Welche Kosten entstanden für jeweils welche Einrichtung für Erwerb, Renovierung und Ausstattung?
5. Welche Kosten entstanden insgesamt pro Jahr seit 2015 für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen jeweils im Stadtkreis und im Landkreis Heilbronn insgesamt, sofern unter der vorherigen Frage aufgrund der Wahrung der Vertraulichkeit über Vertragsinhalte keine Aussagen zu den einzelnen Erwerbskosten der Immobilien gemacht werden kann?
6. Welche monatlichen Mietkosten entstanden und entstehen für welche jeweiligen Einrichtungen seit Januar 2015 jeweils monatlich?

7. In welcher Höhe fallen für jeweils welche Einrichtung monatliche Kosten für Sicherheitsdienste, Reinigungsdienste, Hausmeisterdienste und Verpflegungsangebote an (bitte einzeln nach Dienst aufschlüsseln und unter Nennung der neuesten Zahlen sowie von möglichen gravierenden Änderungen bzw. Schwankungen bei den Kosten und den Maximalkosten innerhalb der letzten zwei Jahre)?
8. Wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge mit welchem jeweiligen Status leben derzeit jeweils im Stadt- und Landkreis unter Nennung bzw. Sortierung nach Alter, Geschlecht und Herkunftsstaat?
9. Von wie vielen Asylbewerbern und Flüchtlingen mit welchem jeweiligen Status, Alter, Geschlecht und Herkunftsstaat ist ein Familiennachzug in welchem Umfang seit 2015 bekannt?

9.12.2021

Dr. Podeswa AfD

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Januar 2022 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In Baden-Württemberg besteht ein dreigliedriges Aufnahmesystem. Nach Beendigung des Aufenthalts in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes werden die Asylsuchenden und Flüchtlinge den unteren Aufnahmebehörden bei den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise für die sogenannte vorläufige Unterbringung (VU) zugeteilt. Mit Abschluss des Asylverfahrens, spätestens jedoch nach 24 Monaten, werden die Betroffenen bei Bedarf in die Anschlussunterbringung (AU) einbezogen. Die Anschlussunterbringung obliegt gemäß §§ 17 ff. des Flüchtlingsaufnahmegesetzes des Landes den Kommunen. Im Bereich der Landkreise erfolgt im Rahmen der Anschlussunterbringung eine Verteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden.

Die Ausführungen zu den nachfolgenden Fragen beruhen auf Abfragen bei der Stadt Heilbronn und dem Landkreis Heilbronn.

1. Welche Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen bestehen derzeit mit jeweils welchen Kapazitäten in welchen Kommunen im Stadt- und Landkreis Heilbronn?

Zu 1.:

Stadtkreis Heilbronn:

Der Stadtkreis ist zuständig für die VU und die AU. Aktuell verfügt die Stadt Heilbronn insgesamt über eine Kapazität zur Unterbringung von 917 Personen.

Landkreis Heilbronn:

Der Landkreis kann ausschließlich Angaben zur VU machen. Aussagen zur Anschlussunterbringung können nicht getroffen werden (siehe Vorbemerkung). Die geforderten Daten werden von den betroffenen Gemeinden im Landkreis Heilbronn statistisch nicht erfasst.

VU des Landkreises Heilbronn:

Kommune	Anzahl Gemeinschaftsunterkünfte	Kapazität
Bad Friedrichshall	2	76
Bad Rappenau	2	63
Brackenheim	1	160
Cleebronn	1	60
Eppingen	1	31
Gemmingen	1	20
Gundelsheim	1	28
Ilsfeld	1	31
Möckmühl	3	109
Neckarsulm	1	29
Neckarwestheim	1	80
Oedheim	1	91
Offenau	1	100
Weinsberg	1	28
Zaberfeld	1	48
Summe	19	978

2. Wie haben sich deren Belegung und Kapazitäten seit Januar 2015 jeweils monatlich entwickelt?

Zu 2.:

Stadtkreis Heilbronn:

Es können ausschließlich die jährlichen Belegungszahlen für die VU ab dem Jahr 2017 ermittelt werden.

Belegungszahlen VU

Jahr	Belegung
2017	446
2018	237
2019	238
2020	211
2021	(Stand 30.11.2021) 286

Landkreis Heilbronn:

Es können ausschließlich die jährlichen Belegungszahlen für die VU ab Juli 2018 ermittelt werden. Aussagen zur Anschlussunterbringung können nicht getroffen werden (siehe Vorbemerkung).

Monat/Jahr	Belegung	Kapazität
Jul 18	1.470	2.287
Aug 18	1.418	2.236
Sep 18	1.356	2.236
Okt 18	1.297	2.194
Nov 18	1.240	2.113
Dez 18	1.132	2.023
Jan 19	941	1.641
Feb 19	859	1.480
Mrz 19	765	1.289
Apr 19	760	1.266
Mai 19	769	1.266
Jun 19	755	1.266
Jul 19	746	1.199
Aug 19	741	1.199
Sep 19	710	1.169
Okt 19	706	1.121
Nov 19	728	1.121
Dez 19	716	1.121
Jan 20	732	1.080
Feb 20	713	1.080
Mrz 20	684	1.080
Apr 20	672	1.080
Mai 20	699	1.080
Jun 20	692	1.080
Jul 20	647	1.080
Aug 20	624	1.038
Sep 20	586	1.039
Okt 20	559	1.011
Nov 20	556	1.011
Dez 20	558	1.040
Jan 21	544	945
Feb 21	530	945
Mrz 21	524	945
Apr 21	506	945
Mai 21	518	945
Jun 21	510	857
Jul 21	552	938
Aug 21	591	938
Sep 21	631	938
Okt 21	663	938
Nov 21	707	938

3. *Wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge mit jeweils welchem Aufenthaltsstatus wurden seit Januar 2015 jeweils jährlich weiterverteilt, a) auf die Kommunen des Landkreises Heilbronn, b) auf andere Landkreise oder Kommunen in Baden-Württemberg, c) auf andere Bundesländer, d) auf andere Staaten bzw. wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge sind noch immer im Stadt- und Landkreis Heilbronn untergebracht, obwohl sie weiterverteilt werden müssten?*

Zu 3 a):

Landkreis Heilbronn:

Eine statistische Erfassung, wie viele Personen in die AU in kreisangehörige Kommunen verlegt wurden, erfolgt erst seit dem Jahr 2016. Eine Erfassung nach Aufenthaltsstatus liegt nicht vor.

Jahr	Verlegung in AU im Landkreis
2016	701
2017	1.291
2018	1.297
2019	545
2020	432
2021	352

Zu 3 b):

Stadtkreis Heilbronn:

Neben der Verteilung in die Anschlussunterbringung sind in Einzelfällen auch Umverteilungen zwischen den unteren Aufnahmebehörden möglich. Diese werden im Stadtkreis Heilbronn lediglich zahlenmäßig, jedoch nicht nach Aufenthaltsstatus statistisch erfasst.

Jahr	Umverteilungen in anderen Kreis
2017	11
2018	15
2019	10
2020	7
2021 (bis 31.11.2021)	5

Landkreis Heilbronn:

Neben der Verteilung in die Anschlussunterbringung sind in Einzelfällen auch Umverteilungen zwischen den unteren Aufnahmebehörden möglich. Diese werden im Stadtkreis Heilbronn lediglich zahlenmäßig, jedoch nicht nach Aufenthaltsstatus statistisch erfasst.

Jahr	Umverteilung in anderen Kreis
2016	341
2017	116
2018	94
2019	23
2020	15
2021	11

Zu 3 c bis d)

Hierzu liegen keine Daten vor.

4. Welche Kosten entstanden für jeweils welche Einrichtung für Erwerb, Renovierung und Ausstattung?

Zu 4.:

Stadtkreis Heilbronn:

Es wurden keine Liegenschaften erworben. Alle Unterkünfte werden angemietet.

Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen erfolgt bedarfsorientiert ohne Zuordnung auf eine Liegenschaft. Die Erstellung einer detaillierten unterkunftsbezogenen Übersicht würde zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen.

Landkreis Heilbronn:

Die nachfolgende Darstellung umfasst die Gesamtkosten für Erwerb, Renovierung und Ausstattung in der VU. Eine detaillierte nach Unterkünften getrennte Aufstellung würde zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen. Aussagen zur Anschlussunterbringung können nicht getroffen werden (siehe Vorbemerkung).

Jahr	Gesamtkosten	davon investive Ausgaben (inkl. Erwerb von Gebäuden)	davon Bauunterhaltung
2015	13.753.289 €	3.389.477 €	10.363.812 €
2016	30.889.000 €	25.924.171 €	4.964.829 €
2017	4.044.573 €	1.782.096 €	2.262.477 €
2018	2.284.412 €	376.602 €	1.907.810 €
2019	1.720.542 €	85.281 €	1.635.261 €
2020	1.124.057 €	100.046 €	1.024.011 €

Für das Jahr 2021 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor.

5. Welche Kosten entstanden insgesamt pro Jahr seit 2015 für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen jeweils im Stadtkreis und im Landkreis Heilbronn insgesamt, sofern unter der vorherigen Frage aufgrund der Wahrung der Vertraulichkeit über Vertragsinhalte keine Aussagen zu den einzelnen Erwerbskosten der Immobilien gemacht werden kann?

Zu 5.:

Siehe die Ausführungen zu Frage 4.

6. Welche monatlichen Mietkosten entstanden und entstehen für welche jeweiligen Einrichtungen seit Januar 2015 jeweils monatlich?

Zu 6.:

Stadtkreis Heilbronn:

Eine Aufstellung der monatlichen Mietkosten liegt nicht vor. Im Rahmen der Spitzabrechnung gegenüber dem Land werden liegenschaftsbezogene Aufwendungen für die VU geltend gemacht. Diese sind ab dem Jahr 2016 und bis zum Jahr 2019 verfügbar und stellen sich wie folgt dar:

Kosten für liegenschaftsbezogene Aufwendungen für VU:

Jahr	liegenschaftsbez. Aufwendungen
2016	5.365.098 €
2017	5.521.579 €
2018	*
2019	1.173.433 €

* Zahl liegt aktuell nicht vor, da sich die Spitzabrechnung 2018 in der Revision befindet

Aussagen zur Anschlussunterbringung können nicht getroffen werden. Die gesonderte Ermittlung dieser Kosten würde zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen.

Landkreis Heilbronn:

Eine Aufschlüsselung der monatlichen Mietkosten steht für die VU nicht zur Verfügung. Eine Ermittlung dieser Zahlen würde zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen.

Jährliche Mietkosten VU:

Jahr	Mietkosten
2015	2.724.196 €
2016	5.687.184 €
2017	5.884.895 €
2018	4.855.415 €
2019	3.659.432 €
2020	2.234.511 €

Aussagen zur Anschlussunterbringung können nicht getroffen werden (siehe Vorbemerkung).

7. In welcher Höhe fallen für jeweils welche Einrichtung monatliche Kosten für Sicherheitsdienste, Reinigungsdienste, Hausmeisterdienste und Verpflegungsangebote an (bitte einzeln nach Dienst aufschlüsseln und unter Nennung der neuesten Zahlen sowie von möglichen gravierenden Änderungen bzw. Schwankungen bei den Kosten und den Maximalkosten innerhalb der letzten zwei Jahre)?

Zu 7.:

Stadtkreis Heilbronn:

Sicherheitsdienst:

Die Stadt Heilbronn hat für die großen Unterkünfte und den Revierdienst einen Sicherheitsdienstleister beauftragt. Die Kosten für den Sicherheitsdienst werden den einzelnen Liegenschaften zugeordnet und nicht nach Vorläufiger Unterbringung und Anschlussunterbringung unterteilt. Es können nur die jährlichen Gesamtkosten angegeben werden. Diese betragen für den Sicherheitsdienst im Jahr 2020 1.035.088,56 Euro.

Reinigungsdienste:

Für die Reinigung der Unterkünfte sind die Bewohnerinnen und Bewohner selbst zuständig. Die Reinigung ist nicht an eine Fremdfirma vergeben.

Hausmeisterdienste:

Die Hausmeisterkosten aller Liegenschaften werden bei der Spitzabrechnung gegenüber dem Land anteilmäßig für die VU abgerechnet. Die letzte Abrechnung liegt für das Jahr 2019 vor. Es wurden Personalaufwendungen für Hausmeister in

Höhe von 62.526 Euro abgerechnet. Aussagen zur Anschlussunterbringung können nicht getroffen werden. Die gesonderte Ermittlung dieser Zahlen würde zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen.

Verpflegungsangebote:

Es gibt keine Verpflegungsangebote der Stadt. Die Bewohnerinnen und Bewohner verpflegen sich selbst.

Landkreis Heilbronn:

Eine Aufschlüsselung der monatlichen Kosten steht für die VU nicht zur Verfügung. Die Ermittlung der monatlichen Kosten würde zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen. Die jährlich ermittelten Kosten stellen sich wie folgt dar:

Sicherheitsdienst:

Jahr	Kosten
2018	1.360.346 €
2019	1.159.114 €
2020	998.757 €

Reinigungsdienst:

Jahr	Kosten
2018	57.582 €
2019	106.230 €
2020	98.312 €

Hausmeisterdienst:

Der Landkreis setzt eigenes Personal für Hausmeisterzwecke ein.

Verpflegungsangebote:

Die Bewohnerinnen und Bewohner verpflegen sich grundsätzlich selbst.

Aussagen zur Anschlussunterbringung können nicht getroffen werden (siehe Vorbemerkung).

8. Wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge mit welchem jeweiligen Status leben derzeit jeweils im Stadt- und Landkreis unter Nennung bzw. Sortierung nach Alter, Geschlecht und Herkunftsstaat?

Zu 8.:

Das Asylverfahren unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die angeforderten Zahlen werden daher durch das BAMF statistisch erfasst und den Ländern über die Statistik des Ausländerzentralregisters zur Verfügung gestellt. Aufgrund eines technischen Problems beim Bundesamt besteht derzeit jedoch kein Zugriff auf die Statistik des Ausländerzentralregisters.

Das BAMF wurde daher um direkte Übermittlung der entsprechenden Zahlen gebeten. Das BAMF gab in seiner Rückmeldung an, dass es als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag von Baden-Württemberg unterliege. Eine mögliche freiwillige Beantwortung sei dem BAMF in der Kürze der Zeit und aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung gegenwärtig nicht möglich.

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung daher derzeit nicht vor.

9. Von wie vielen Asylbewerbern und Flüchtlingen mit welchem jeweiligen Status, Alter, Geschlecht und Herkunftsstaat ist ein Familiennachzug in welchem Umfang seit 2015 bekannt?

Zu 9.:

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Ausländer ist, dass er einen in den einschlägigen Vorschriften näher bezeichneten Aufenthaltstitel besitzt. Da Asylbewerber in der Regel über keinen Aufenthaltstitel, sondern über eine Aufenthaltsgestattung verfügen, findet grundsätzlich kein Familiennachzug zu Personen statt, die sich im Asylverfahren befinden.

Die abgefragten Daten zum Familiennachzug zu „Flüchtlingen“ werden statistisch nicht erfasst. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis und vom Schutzstatus des Ausländers, zu dem der Nachzug erfolgen soll, verschiedene Rechtsgrundlagen vor, aufgrund derer ein Familiennachzug möglich ist. Der Nachzug zu einem Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt oder dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, bestimmt sich bei Ehegatten nach § 30 AufenthG, im Falle des Nachzugs des minderjährigen ledigen Kindes nach § 32 AufenthG. Diese Normen regeln jedoch auch den Nachzug zu Ausländern, die andere Aufenthaltstitel, wie z. B. eine Blaue Karte EU oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, besitzen. Eine Aufschlüsselung, welchen Aufenthaltstitel der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgen soll, innehat, ist nicht möglich, da im Ausländerzentralregister lediglich hinterlegt ist, ob der Familiennachzug zu einem Ausländer nach § 30 AufenthG (zum Ehegatten), nach § 32 AufenthG (zu den Eltern/zum personenberechtigten Elternteil) oder nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug der Eltern zu einem minderjährigen Ausländer) erfolgte.

Gentges

Ministerin für Justiz
und für Migration